

VERWENDUNG VON GEHÖRSCHUTZ

- ▶ Je nach Einsatz richtigen Gehörschutz auswählen, z.B. Kapselgehörschutz bei nur kurzem Einsatz, Gehörschutzstöpsel in staubigem oder verschmutztem Bereich
- ▶ Gehörschutz mit geeigneten Dämmwerten wählen, Unterprotektion aber auch Überprotektion vermeiden
- ▶ Gehörschutzstöpsel richtig einsetzen, Einwegstöpsel nicht wieder benutzen
- ▶ Gehörschutz in jenen Bereichen, wo er auch verwendet werden soll, hygienisch aufbewahren
- ▶ Gehörschutz konsequent und dauernd verwenden, bereits ein Absetzen für kurze Zeit kann die Schutzwirkung drastisch verringern

→ WAS IST BEI ÜBERSCHREITUNG EINES EXPOSITIONSGRENZWERTES ZU TUN?

Wird ein Expositionsgrenzwert überschritten, müssen lärmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Grundsätzlich müssen zuerst kollektive (technische und organisatorische) Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, um die Belastung zu verringern. Die Verwendung von Gehörschutz zur Senkung der individuellen Belastung unter den Grenzwert ist nur zulässig, wenn die kollektiven Maßnahmen nicht ausreichen.

BAULICHE UND RAUMAKUSTISCHE MASSNAHMEN

Diese Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Lärmexposition betreffen die Gestaltung und Auslegung von Räumen und Arbeitsplätzen. Prinzipiell sollten verlärmte Bereiche möglichst klein gehalten werden.

MASSNAHMEN AN DER QUELLE

- ▶ Anwendung von leiseren Arbeitsverfahren, z.B. verringerter Einsatz von Pressluftdüsen
- ▶ Verwendung und Kauf von Arbeitsmitteln geringerer Lärmemission (z.B. leisere Maschinen) – auf Herstellerangaben achten!!
- ▶ Regelmäßige Wartung der Arbeitsmittel sowie deren Verbindungs- und Aufstellungsteile
- ▶ Verwendung lärmarmen Werkzeuge (z.B. Kreissägeblätter)

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

- ▶ Laute Arbeitsvorgänge in eigenen Räumen durchführen
- ▶ Maßnahmen zur Luftschallminderung (Abschirmung, Kapselung oder Abdeckung mit schallabsorbierendem Material; Körperschallminderung durch Schalldämmung oder Schallisolierung)
- ▶ Abstandsvergrößerung zur Schallquelle
- ▶ Lärmreduktion durch korrekte Handhabung der Arbeitsmittel
- ▶ Begrenzung der Expositionszeit durch Pausen oder Durchführung von lärmarmen Arbeiten nach Erreichen des Grenzwerts

Lärmbereiche, in denen Belastungen über die Expositionsgrenzwerte hinaus auftreten können, sind zu kennzeichnen.

Über Arbeitnehmer/innen, deren Lärmbelastung einen Expositionsgrenzwert übersteigt, muss ein Verzeichnis geführt werden.

→ GESUNDHEITSÜBERWACHUNG

Wird ein Expositionsgrenzwert überschritten, sind vor Aufnahme der Tätigkeit eine Eignungsuntersuchung und alle fünf Jahre eine Folgeuntersuchung durchzuführen.

Bei einer Lärmbelastung über einem Auslösewert ist dem/der betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin eine entsprechende ärztliche Untersuchung anzubieten, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten.

Herausgeber: Österreichische Arbeitsschutzstrategie 2007-2012
Arbeitsgruppe Stärkung von Bewusstsein für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
Grafik: www.allesgrafik.at
Jänner 2010

GEFÄHRDUNGEN DURCH LÄRM AM ARBEITSPLATZ

Eine Information im Rahmen der österreichischen Arbeitsschutzstrategie auf Initiative der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe



Eine Zusammenarbeit von:

→ EINLEITUNG

Der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen bei der Arbeit bringt Erleichterungen für die Mitarbeiter/innen und erhöht zugleich die Produktivität. Die Verwendung von Maschinen kann aber auch negative Erscheinungen, wie störenden und gehörschädigenden Lärm, zur Folge haben.

Lang andauernde Lärmeinwirkung bei hoher Intensität führt zu Lärmschwerhörigkeit. Hörschäden können aber auch durch sehr kurze, extrem laute Schallimpulse verursacht werden. Die Lärmschwerhörigkeit ist eine der häufigsten Berufskrankheiten, die nicht nur volkswirtschaftlich beträchtlichen Schaden anrichtet, sondern auch einen immensen Verlust an Lebensqualität für die Betroffenen bedeutet.

Lärmschwerhörigkeit ist nicht therapierbar und nicht heilbar!

Es muss daher das Bestreben aller sein, durch technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen die Entstehung von Lärmschwerhörigkeit zu verhindern.

Die Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmer/innen vor einer Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV) verpflichtet Arbeitgeber/innen zur Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte.

→ WAS IST LÄRM?

Hörbarer Schall, der als negativ empfunden wird, wird als Lärm bezeichnet. Lärm kann auf Menschen störend, psychisch und körperlich belastend, und bei stärkerer Intensität gehörschädigend wirken. Eine geräuschbedingte Einschränkung der Sprachverständigung oder der Signalwahrnehmung kann zusätzlich zu Unfallgefährdungen führen.

Die Lärmbelastung ergibt sich aus der Intensität des Schalls und der Zeit, in der dieser auf den Menschen einwirkt.

Bei Impulslärm kann schon ein einzelnes Ereignis zu einer Schädigung führen (z.B. Knalltrauma).

Um eine Schädigung des Gehörs zu vermeiden, sollte die Exposition der Arbeitnehmer/innen den Auslösewert für gehörschädigenden Lärm von 80 dB (Mittelwert normiert auf 8 bzw. 40 Stunden) bzw. 135 dB (Spitzenwert) nicht überschreiten.

→ GESUNDHEITLICH AUSWIRKUNGEN DURCH LÄRM

Die Exposition gegenüber Lärm kann Arbeitnehmer/innen ganz unterschiedlichen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken aussetzen. Einige davon sind:

- ▶ Hörverlust (Lärmschwerhörigkeit)
- ▶ Tinnitus
- ▶ Trommelfellriss, Knalltrauma
- ▶ lärmbedingter Stress, etc.

→ STÖRWIRKUNGEN VON LÄRM

- ▶ Psychische Wirkungen:
 - innere Anspannung, erhöhte Reizbarkeit bis zur Aggressivität, Konzentrationsstörungen, Nervosität
- ▶ Leistungsminderungen
 - verminderte Konzentrationsfähigkeit, verlangsamte Denkprozesse, verminderte Geschicklichkeit
- ▶ verminderte Sprachverständigung
- ▶ vegetative Reaktionen wie Stress, gesteigerter Blutdruck, gestörte Magen-Darm-Aktivität, verzögerte Signalverarbeitung im Gehirn

EXPOSITIONSGRENZWERTE, AUSLÖSEWERTE, GRENZWERTE (AUS VOLV)

EXPOSITIONSGRENZWERTE (GEHÖRGEFÄHRDUNG)	
Mittlerer Dauerschallpegel	85 dB(A)
Spitzenpegel	137 dB(C)
AUSLÖSEWERTE (GEHÖRGEFÄHRDUNG)	
Mittlerer Dauerschallpegel	80 dB(A)
Spitzenpegel	135 dB(C)
GRENZWERTE FÜR STÖRWIRKUNGEN	
Räume mit überwiegend geistigen Tätigkeiten	50 dB(A)
Räume mit einfacher Bürotätigkeit	65 dB(A)
Aufenthalts- und Bereitschaftsräume	50 dB(A)

Für die Bestimmung der Exposition bei gehörschädigendem Lärm wird der auf Arbeitnehmer/innen einwirkende mittlere Dauerschallpegel über 8 Stunden oder bei täglich stark schwankenden Lärmbelastungen über 40 Stunden herangezogen. Bei störendem Lärm muss auch die Impuls- und Tönhaltigkeit berücksichtigt werden.

Falls eine Bewertung der Lärmsituation nicht mittels Informationen, wie z. B. Angaben der Hersteller/innen in Betriebsanleitungen, Vergleichsdatenbanken oder Berechnungsverfahren erfolgen kann, müssen Schallmessungen durchgeführt werden.

→ WANN IST GEHÖRSCHUTZ NOTWENDIG?

Wenn sich Arbeitnehmer/innen in Bereichen aufhalten müssen, in denen trotz Ausschöpfung aller möglichen Maßnahmen der Auslösewert von 80 dB überschritten ist, muss geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden. Bei Überschreitung eines Expositionsgrenzwertes muss der Gehörschutz in jedem Fall getragen werden!

→ WAS IST BEI ÜBERSCHREITUNG EINES AUSLÖSEWERTES ZU TUN?

Wenn ein Auslösewert überschritten wird, sind die Beschäftigten über die Höhe der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte, über Möglichkeiten der Lärmvermeidung, über die Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit, sowie über die korrekte Verwendung von Gehörschutz zu informieren und zu unterweisen.

BEISPIELE FÜR LÄRMBELASTUNGEN

MASCHINE/ARBEITSVORGANG	LÄRMPEGEL [dB(A)]
Winkelschleifer	95 - 105
Stanze	85 - 100
Schweißen	75 - 90
Drehmaschine	75 - 85
Richtarbeiten	100 - 120
Richtarbeiten Blech	bis 130
Gattersäge	90 - 95
Tischkreissäge	85 - 100
Bandsäge	80 - 90
Kappsäge	100 - 105
Dickenhobelmaschine	90 - 100
Abrichthobelmaschine	90 - 100
Handschleifmaschine	~ 90